

*Betreff*

## **Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard**

*Sachbearbeitende Dienststelle:*

Hauptamt

*Datum*

06.06.2023

*Sachbearbeitung:*

Kirsten Scharf

*Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin*

27.06.2023

*Status*

Ö

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard wird unter § 2a redaktionell für Sitzungen in Fällen höherer Gewalt angepasst.

Unter § 5 Absatz 1 Buchstabe d) wird ein Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss eingefügt, der mit 3 Mitgliedern aus der Gemeindevertretung und 2 Bürgerinnen und Bürgern besetzt werden soll. Das Aufgabengebiet soll die Ortsplanung und Gestaltung, energetische Versorgung, Umweltschutz und die Beteiligung an regionalen Entwicklungs- und Förderprogrammen umfassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Kronsgaard beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard in der vorgelegten und erläuterten Fassung.

### **Anlagen:**

Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kronsgaard erlassen:

## **Artikel I**

### **Änderungen**

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **§ 2a**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt. Im Übrigen bleibt § 35 GO unberührt.

(6) Die Gemeinde stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

2. In § 5 Absatz 1 wird folgender Ausschuss eingefügt:

**d) Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der  
Gemeindevertretung  
2 Bürgerinnen oder Bürger, die der  
Gemeindevertretung angehören  
können.

Aufgabengebiet

Ortsplanung und Gestaltung  
Energetische Versorgung  
Umweltschutz  
Beteiligung an regionalen  
Entwicklungs- und  
Förderprogrammen

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 27.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des  
Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Kronsgaard, den

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister